

Univ.-Ass. Dr. Bettina Nunner-Krautgasser, Graz

Der Rückstandsausweis als Grundlage der gerichtlichen Exekution

Zum Inhalt: Die gerichtliche Vollstreckung von Rückstandsausweisen ist von erheblicher praktischer Bedeutung. Probleme bereitet dabei insb die Frage, wie der Verpflichtete eine auf einem Rückstandsausweis beruhende, unrechtmäßige Zwangsvollstreckung bekämpfen kann. Im folgenden Beitrag werden zahlreiche damit zusammenhängende Fallkonstellationen untersucht.

der durch die Gerichte durchzusetzenden verwaltungsbehördlichen Exekutionstitel aus³⁾).

Die erhebliche praktische Bedeutung der gerichtlichen Vollstreckung von Rückstandsausweisen steht in einem auffallenden Missverhältnis zu ihrer literarischen Aufarbeitung. Ziel dieser Untersuchung ist es daher, den dabei auftretenden Fragen nachzugehen.

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Der Rückstandsausweis
 - A. Rechtsnatur
 - B. Arten von Rückstandsausweisen
 - C. Der Rückstandsausweis als Exekutionstitel
 - 1. Gerichtliche Vollstreckungskompetenz
 - 2. Inhaltserfordernisse
 - 3. „Exekutionstitel“ – strukturelle Besonderheiten der Rückstandsausweise
- III. Bekämpfung der Exekution auf der Grundlage von Rückstands-
ausweisen
 - A. Mängel des Rückstandsausweises
 - 1. Fehlen von Mindestanforderungen
 - 2. Inhaltliche Fehlerhaftigkeit „bescheidausführender“ Rückstands-
ausweise
 - a) Fehlerhafter Titelbescheid
 - b) Abweichungen vom Titelbescheid
 - 3. Inhaltliche Fehlerhaftigkeit „bescheidfreier“ Rückstands-
ausweise
 - B. Zahlung, Stundung
 - C. Vollstreckbarkeitsmängel
 - 1. Allgemeines
 - 2. Vollstreckbarkeitsmängel bei Exekution auf Grund von Rückstands-
ausweisen der Abgabenbehörden
 - 3. Vollstreckbarkeitsmängel bei Exekution auf Grund von Rückstands-
ausweisen anderer Behörden bzw Körperschaf-
ten
- IV. Zusammenfassung

I. Einleitung

Der Kreis der Exekutionstitel iSd § 1 EO umfasst – neben den gerichtlichen (§ 1 Z 1 bis 9 EO) und bestimmten nicht-behördlichen Titeln (§ 1 Z 16 und 17 EO) – auch Titel, die von Verwaltungsbehörden oder „anderen hiezu berufenen öffentlichen Organen“ stammen (§ 1 Z 10, 12 bis 15 EO)¹⁾. Zu dieser Kategorie gehören ua auch die **Rückstands-
ausweise** (§ 1 Z 10, 12, 13 und 14 EO; § 3 Abs 2 VVG)²⁾. Sie machen in der Praxis sogar die bei weitem überwiegende Zahl

II. Der Rückstandsausweis

A. Rechtsnatur

Bei Rückstandsausweisen handelt es sich nach der Rsp des VwGH⁴⁾ und nach der hL⁵⁾ bloß um „**Auszüge aus den Rechnungsbehalten**“, mit denen eine Verwaltungsbehörde bzw eine zur Ausfertigung von Rückstandsausweisen berechnete Körperschaft eine – sich unmittelbar aus dem Gesetz oder einem (Grundlagen-)Bescheid ergebende – Zahlungsverbindlichkeit bekannt gibt. Rückstandsausweise sind **öffentliche Urkunden** über den Bestand und die Vollstreckbarkeit von Verbindlichkeiten⁶⁾.

Rückstandsausweise sind als solche keine Bescheide, daher sind sie auch nicht wie diese im Rechtsmittelweg (also mit Berufung) bekämpfbar⁷⁾. Auch müssen sie dem Leistungspflichtigen nicht zugestellt werden, um ihm gegenüber Rechtswirksamkeit zu entfalten und einen Exekutionstitel zu bilden⁸⁾.

³⁾ Auch Rückstandsausweise ausländischer Behörden kommen als Exekutionstitel iSd § 1 EO in Betracht, wobei die Bestimmungen der §§ 79 ff EO über die Vollstreckbarerklärung und Anerkennung ausländischer Akte und Urkunden infolge von Sonderregelungen häufig nicht zur Anwendung kommen; zur Exekution auf Grund eines Rückstands-
ausweises einer deutschen Krankenkasse vgl etwa LG Korneuburg 12. 5. 1998 RPfISlGE 1998/127. Diese spezielle Thematik kann im Rahmen dieser Untersuchung allerdings nicht vertieft werden.

⁴⁾ Vgl statt vieler VwGH 28. 9. 1951 JBl 1952, 187; VwGH 5. 10. 1955 VwGHSlg 1254F; VwGH 20. 4. 1955 VwSlg 3714A.

⁵⁾ Siehe etwa Reeger/Stoll, Abgabenexekutionsordnung 13; Hofer-Zeni, Der Rückstandsausweis im allgemeinen Verwaltungsverfahren, ZAS 1974, 88; Stoll, BAO-Handbuch (1980) 568f; ders., BAO-Kommentar III (1994) 2378; Walter/Mayer, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts⁷ (1999) Rz 1008; Walter/Thienel, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze II² (2000) § 3 VVG Anm 14.

⁶⁾ Siehe etwa Stoll, BAO-Kommentar III 2378; Meinhart in Burgstaller/Deixler-Hübner, EO § 1 Rz 48; OGH 28. 10. 1993 SZ 66/134; LG Wels 22. 4. 1997 RPfISlGE 1997/128.

⁷⁾ Manche Sondergesetze sehen allerdings eine Bekämpfung von Rückstandsausweisen mit Rechtsbehelfen vor; vgl etwa § 43 Tir KAG (Einspruch); s dazu auch unten FN 49.

⁸⁾ Vgl dazu etwa Reeger/Stoll, Abgabenexekutionsordnung 24 und 55; Heller/Berger/Stix, Kommentar I 91; Meinhart in Burgstaller/Deixler-Hübner, EO § 1 Rz 50; VwGH 28. 9. 1951 VwSlg 2252A = JBl 1952, 187; VwGH 5. 10. 1955 VwSlg 1254F; LGZ Wien 6. 11. 1959 RPfISlGE 1959/281; LGZ Wien 15. 6. 1965 RPfISlGE 1965/164; LGZ Wien 16. 11. 1965 RPfISlGE 1966/50; LGZ Wien 16. 2. 1981 RPfISlGE 1982/19; KG Korneuburg 18. 8. 1982 RPfISlGE 1983/52; LGZ Wien 19. 3. 1984 RPfISlGE 1984/120. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen,

¹⁾ Siehe dazu die Aufzählung bei Heller/Berger/Stix, Kommentar I⁴ (1969) 85ff; Meinhart in Burgstaller/Deixler-Hübner, EO (1999) § 1 Rz 41 ff. Eine den Verwaltungstiteln zuzurechnende, hier allerdings nicht zu besprechende Sonderkategorie bilden die von den Gerichten im Rahmen ihrer Verwaltungskompetenzen (etwa nach dem GEG) geschaffenen Leistungstitel.

²⁾ Siehe dazu OGH 4. 11. 1960 SZ 33/121; OGH 24. 6. 1981 RPfISlGE 1982/45. Neben den Rückstandsausweisen sind in § 1 Z 13 EO auch vollstreckbare Zahlungsaufträge der Finanzbehörden (vgl § 2 Abs 2 lit d AbgEO) als Exekutionstitel erwähnt; s dazu Reeger/Stoll, Die Abgabenexekutionsordnung (1963) 8f.

B. Arten von Rückstandsausweisen

Im Wesentlichen gibt es **zwei Typen** von Rückstandsausweisen. Diese unterscheiden sich erheblich voneinander; das betrifft sowohl die jeweilige Erledigungsbasis⁹⁾ als auch die Bekämpfung einer auf ihnen beruhenden Zwangsvollstreckung¹⁰⁾.

1. Der erste Typus findet sich *va* im Abgabenverfahren. In diesem bilden Rückstandsausweise die Grundlage sowohl der finanzbehördlichen als auch der gerichtlichen Zwangsvollstreckung (s § 229 BAO; § 177 Bgl LAO 1963; § 179 Ktn LAO 1991; § 177 NÖ AO 1977; § 176 OÖ LAO 1996; § 172 Sbg LAO 1963; § 177 Stmk LAO 1963; § 177 Tir LAO 1984; § 96 Vbg AbgVerfG 1984; § 176 WAO 1962; § 4 AbgEO; § 1 Z 13 EO). Sie können ausgefertigt werden, sobald Abgabenschuldigkeiten vollstreckbar¹¹⁾ sind.

Diese (abgabenbehördlichen) Rückstandsausweise zeichnen sich *va* dadurch aus, dass sie **idR auf der Grundlage eines Titelbescheids** ergehen. Sie müssen daher auf ein Erkenntnisverfahren, das in eine bescheidmäßige Abgabefestsetzung mündet, rückführbar sein. Über das Erreichen des Rechtszustands der Vollstreckbarkeit des Abgabeanpruchs ergeht allerdings kein gesonderter Bescheid¹²⁾. Es handelt sich mithin um „**bescheidausführende**“ Rückstands-ausweise.

Abweichungen ergeben sich insoweit namentlich bei den **Selbstbemessungsabgaben** (zB Umsatzsteuervorauszahlungen, Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds¹³⁾): Sofern die Voraussetzungen für die Erlassung eines Abgabenbescheids nicht vorliegen (s dazu insb §§ 201f BAO), treten die Erklärungen über die selbstzubemessenden und abzuführenden Abgaben (va Voranmeldungen) einbringungsrechtlich an die Stelle der bescheidmäßigen Abgabefestsetzung. Bei diesen Abgaben können Rückstandsausweise daher auf der Grundlage der abzugebenden Erklärungen ausgefertigt werden; eines Titelbescheids bedarf es dann nicht („**erklärungsausführende**“ Rückstands-ausweise)¹⁴⁾.

2. Daneben findet sich der Typus des „**bescheidfreien**“ Rückstands-ausweises: Rückstands-ausweisen anderer Behörden bzw öffentlicher Organe liegt weder eine Erklärung des Leistungspflichtigen noch ein Erkenntnisverfahren zu Grunde, das in ein bescheidmäßiges Leistungsgebot mündet¹⁵⁾. Auch diese spielen in der Exekutionspraxis eine erhebliche Rolle; man denke nur etwa an die Rückstands-ausweise der Sozialversicherungsträger (s etwa § 64 ASVG, § 37 GSVG und § 36 BSVG), der gesetzlichen Interessenvertretungen

dass auch elektronisch übermittelte Rückstands-ausweise (die gem § 89c Abs 1 GOG keiner Unterschrift bedürfen) von der Rsp als taugliche Exekutionstitel anerkannt werden; vgl dazu LG Wels 22. 4. 1997 RPfISlGE 1997/128; einschränkend LG Graz 12. 5. 1997 RPfISlGE 1997/147 (Identität zwischen betreibender Partei und titelschaffender Stelle erforderlich); vgl dazu ferner LGZ Wien 8. 10. 1996 RPfISlGE 1997/19.

⁹⁾ Dazu s sogleich.

¹⁰⁾ Dazu s unten III.

¹¹⁾ Zur Vollstreckbarkeit von Abgabenschuldigkeiten iSd § 226 BAO s insb Stoll, BAO-Kommentar III 2365 ff.

¹²⁾ Stoll, BAO-Kommentar III 2366.

¹³⁾ Entsprechendes gilt auch dann, wenn die Selbstberechnung einer Abgabe einem abgabenrechtlich Haftungspflichtigen obliegt; dies ist etwa bei der Lohnsteuer und der Kapitalertragssteuer der Fall.

¹⁴⁾ Siehe dazu Stoll, BAO-Kommentar III 2366 ff; ders, BAO-Handbuch 561.

¹⁵⁾ Strukturelle Besonderheiten finden sich insoweit *va* bei (zT im Verwaltungsweg zu vollstreckenden) Rückstands-ausweisen der Rechtsträger öffentlicher Krankenanstalten, soweit eine Bestreitung der Richtigkeit der zu Grunde liegenden Verschreibung (Gebührenrechnung bzw Zahlungsaufforderung) zulässig ist; s dazu etwa § 62 Abs 5 Bgl KAG; § 47 Abs 3 iVm § 48 Abs 2 NÖ KAG; § 56 Abs 7 OÖ KAG; § 42 Abs 3 Stmk KALG; § 54 Abs 3 bis 5 Wr KAG; § 55 Abs 2 und 3 Vbg SpitalG.

(Kammern) (s etwa § 127 WKG und § 172 WTBG), der Wassergenossenschaften (s § 84 WRG) oder der Bauarbeiter-Ur- laubs- und Abfertigungskasse (s § 25 Abs 3 BUAG).

C. Der Rückstands-ausweis als Exekutionstitel

1. Gerichtliche Vollstreckungskompetenz

a) Bevor auf Detailfragen im Zusammenhang mit der gerichtlichen Durchsetzung von Rückstands-ausweisen eingegangen werden kann, ist zu klären, wann den Gerichten insoweit überhaupt Vollstreckungskompetenz zukommt.

Daraus, dass Rückstands-ausweise im Gesetz als „Exekutionstitel“ eingereiht werden, kann in diesem Zusammenhang allerdings noch nichts gewonnen werden. Der Begriff „Exekutionstitel“ findet sich nämlich in der vollstreckungsrechtlichen Terminologie sowohl des Zivilverfahrens- als auch des Verwaltungs- bzw Abgabenverfahrensrechts: Vom Exekutionstitel ist sowohl in § 1 EO als auch in § 3 Abs 2 VVG und § 4 AbgEO die Rede.

Der gesetzlichen Festlegung der Titeleigenschaft allein kann daher noch nicht entnommen werden, welchen Behörden die Vollstreckung aus diesem Titel zugewiesen ist: Es könnte sich also um einen Exekutionstitel handeln, der ausschließlich im gerichtlichen Vollstreckungsverfahren, wahlweise im gerichtlichen oder im verwaltungs- (bzw abgaben-) behördlichen Vollstreckungsverfahren¹⁶⁾ oder ausschließlich im verwaltungs- (bzw abgaben-) behördlichen Vollstreckungsverfahren¹⁷⁾ durchzusetzen ist.

b) Hier ist folgendermaßen abzugrenzen: Rückstands-ausweise können von vornherein – also unabhängig von der Frage der Behördenzuständigkeit für die Vollstreckung – nur insoweit Exekutionstitel sein, als dies ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist (s etwa § 127 Abs 4 WKG; § 172 Abs 3 WTBG; § 64 Abs 2 ASVG; § 37 Abs 2 GSVG; § 36 Abs 2 BSVG; § 229 BAO)¹⁸⁾.

Damit ein Rückstands-ausweis **Grundlage der gerichtlichen Exekution** sein kann, ist es jedenfalls nötig, dass die Befugnis zur Vollstreckung aus dem Akt durch eine gesetzliche Vorschrift den Gerichten zugewiesen ist: Die gerichtliche Vollstreckungskompetenz ist mithin Voraussetzung für die Titelqualität des Rückstands-ausweises iSd § 1 EO. Sie ist jedenfalls dann gegeben, wenn einem Rückstands-ausweis durch eine Sonderbestimmung ausdrücklich Titeleigenschaft iSd § 1 EO zuerkannt wird¹⁹⁾.

Soweit derartige Sonderbestimmungen nicht bestehen, ist die Generalklausel des § 3 Abs 2 Satz 1 VVG anzuwenden²⁰⁾: Danach sind Rückstands-ausweise, die von der zuständigen Stelle mit der Vollstreckbarkeitsbestätigung ver-

¹⁶⁾ Vgl zB § 229 BAO; § 177 Bgl LAO 1963; § 179 Ktn LAO 1991; § 177 NÖ AO 1977; § 176 OÖ LAO 1996; § 172 Sbg LAO 1963; § 177 Stmk LAO 1963; § 177 Tir LAO 1984; § 96 Vbg AbgVerfG 1984; § 176 WAO 1962; § 42 Abs 5 Stmk KALG. Zu den verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine „echte“ Wahlmöglichkeit zwischen gerichtlicher und verwaltungs- bzw abgabenbehördlicher Vollstreckung s unten bei FN 23 und 24.

¹⁷⁾ Vgl zB § 56 Abs 5 OÖ KAG; § 43 Abs 6 Tir KAG; § 54 Abs 6 Wr KAG.

¹⁸⁾ Siehe dazu Walter/Mayer, Grundriss Rz 1008; Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze II § 3 VVG Anm 14; vgl dazu auch KG Wr. Neustadt 15. 11. 1966 RPfISlGE 1967/59; LG Krems 18. 5. 1994 RPfISlGE 1994/83; LG Krems 25. 8. 1994 RPfISlGE 1995/42; LGZ Wien 22. 9. 1995 RPfISlGE 1996/20.

¹⁹⁾ Siehe etwa § 127 Abs 4 WKG; § 172 Abs 3 WTBG; § 64 Abs 2 ASVG; § 37 Abs 2 GSVG; § 36 Abs 2 BSVG.

²⁰⁾ Vgl zB § 84 WRG und § 116 Abs 4 NÖ FLG 1975, die ausdrücklich auf die Bestimmungen des VVG verweisen.

sehen sind, Exekutionstitel iSd § 1 EO²¹). Diese generelle Zuweisung der Vollstreckungsbefugnis zu den Gerichten setzt freilich wiederum (stillschweigend) voraus, dass ein entsprechendes Spezialgesetz der Behörde die Erlassung von Rückstandsausweisen überhaupt gestattet und diesen außerdem Titelqualität verleiht²²).

c) Besonderes gilt insoweit für die **abgabenbehördlichen Rückstandsausweise**: Nach § 229 BAO ist der Rückstandsausweis Exekutionstitel „für das finanzbehördliche und gerichtliche Vollstreckungsverfahren“ (vgl. auch § 177 Bgl LAO 1963; § 179 Ktn LAO 1991; § 177 NÖ AO 1977; § 176 OÖ LAO 1996; § 172 Sbg LAO 1963; § 177 Stmk LAO 1963; § 177 Tir LAO 1984; § 96 Vbg AbgVerfG 1984; § 176 WAO 1962).

Die Abgrenzung der gerichtlichen von der verwaltungsbehördlichen Vollstreckungsbefugnis ist in § 3 AbgEO geregelt: Dessen Abs 1 besagt allerdings zunächst lediglich, dass die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden zu erhebenden öffentlichen Abgaben, Beiträge und Nebenansprüche (s § 3 Abs 2 BAO) „im finanzbehördlichen oder gerichtlichen Vollstreckungsverfahren“ eingebracht werden.

Nähere Vorschriften enthalten § 3 Abs 2 und 3 AbgEO: Nach diesen Bestimmungen steht – insoweit § 3 Abs 1 VVG aF vergleichbar²³) – die Entscheidung, ob die Vollstreckung im finanzbehördlichen oder im gerichtlichen Vollstreckungsverfahren durchzuführen ist, im freien Ermessen der Abgabenbehörde (Abs 2 leg cit), soweit es um die **Exekution auf das bewegliche Vermögen** (Vollstreckung auf bewegliche körperliche Sachen, auf grundbücherlich nicht sicher gestellte Geldforderungen und auf Ansprüche auf Herausgabe und Leistung beweglicher körperlicher Sachen) geht. Eine nähere gesetzliche Determinierung fehlt²⁴).

Nach Reeger/Stoll²⁵) ist die gerichtliche Exekution jedenfalls insb in solchen Fällen vorzuziehen, in denen Fahnris des Abgabenschuldners bereits gerichtlich gepfändet wurde; ferner dann, wenn die Zwangsvollstreckung gegen eine Verlassenschaft betrieben werden soll bzw wenn nach deren Einantwortung Exekution gegen einen bedingt erbserklärten Erben oder gegen eine Erbenmehrheit geführt werden soll; schließlich wohl auch dann, wenn schwierige Rechtslagen exekutionsrechtlich zu beurteilen sind.

Für alle übrigen Vollstreckungsarten ist gem § 3 Abs 3 AbgEO nur die gerichtliche Exekution zulässig²⁶). Darunter

fällt die gesamte **Immobilienexekution** (§§ 87 ff EO), die **Exekution auf grundbücherlich sichergestellte Geldforderungen** (§§ 320 ff EO) sowie die **Exekution auf andere Vermögensrechte** (§§ 331 ff EO)²⁷).

2. Inhaltserfordernisse

Damit einem von Finanz- bzw sonstigen Verwaltungsbehörden oder von anderen dazu berechtigten öffentlichen Organen erlassenen Rückstandsausweis **Titelqualität** iSd § 1 EO zukommen kann, müssen gewisse inhaltliche (Mindest-) Erfordernisse erfüllt sein.

Diese Erfordernisse sind in den einschlägigen Vorschriften allerdings in höchst unterschiedlichen Bestimmtheitsgraden festgelegt:

Detaillierte Regelungen finden sich für die **abgabenbehördlichen Rückstandsausweise**: Gem § 229 BAO (ebenso § 177 Bgl LAO 1963; § 179 Ktn LAO 1991; § 177 NÖ AO 1977; § 176 OÖ LAO 1996; § 172 Sbg LAO 1963; § 177 Stmk LAO 1963; § 177 Tir LAO 1984; geringfügig abweichend § 96 Vbg AbgVerfG 1984 und § 176 WAO 1962) haben Rückstandsausweise den *Namen* und die *Anschrift des Abgabepflichtigen*, den *Betrag der Abgabenschuld*, *zergliedert nach den Abgabenschuldigkeiten*²⁸) sowie den *Vermerk* zu enthalten, dass die *Abgabenschuld vollstreckbar geworden ist* (im Gesetz als „Vollstreckbarkeitsklausel“ bezeichnet).

Besonders eingehende Vorschriften finden sich insb für **Rückstandsausweise der Sozialversicherungsträger**: Diese haben den *Namen* und die *Anschrift des Beitragsschuldners*, den rückständigen *Betrag*, die *Art des Rückstands samt Nebengebühren*, den *Beitragszeitraum*, auf den die rückständigen Beiträge entfallen, allenfalls vorgeschriebene *Verzugszinsen*, *Beitragszuschläge* und *sonstige Nebengebühren* sowie den *Vermerk* zu enthalten, dass der Rückstandsausweis einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt (§ 64 Abs 2 ASVG; § 37 Abs 2 GSVG; § 36 Abs 2 BSVG).

Diesen vergleichbar sind insb die **Rückstandsausweise der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse**: Sie müssen den *Namen* und die *Anschrift des Schuldners*, den rückständigen *Betrag*, die *Art des Rückstands* samt Nebengebühren, den *Zuschlagszeitraum*, auf den die rückständigen Zuschläge entfallen, allenfalls vorgeschriebene *Verzugszinsen* und den *Vermerk* enthalten, dass der Rückstandsausweis einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt (§ 25 Abs 3 BUAG).

Genau umschrieben sind auch die (Mindest-)Erfordernisse für die **Rückstandsausweise** mancher **Kammern**: Sie haben den *Namen* und die *Anschrift des Schuldners*, den rückständigen *Betrag*, die *Art des Rückstands* und den *Vermerk* zu enthalten, dass der Rückstandsausweis einem die

²¹) Vgl dazu Heller/Berger/Stix, Kommentar I 85; Holzhammer, Österreichisches Zwangsvollstreckungsrecht⁴ (1993) 66; Meinhart in Burgstaller/Deixler-Hübner, EO § 1 Rz 47.

²²) Vgl LGZ Graz 25. 3. 1996 RPfISlGE 1997/47.

²³) Die Fassung des § 3 VVG 1925 sah eine Wahlmöglichkeit der Verwaltungsbehörde vor, die Vollstreckung von Geldtiteln entweder selbst vorzunehmen oder sie durch das zuständige Gericht zu veranlassen. Diese Regelung wurde von Mayer (Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden im Vollstreckungsverfahren [1974] 107f) im Ergebnis als verfassungswidrig qualifiziert. Anlässlich der VVG-Nov 1986 BGBl 210 wurde sie (im Einklang mit der bereits geübten Praxis) beseitigt und durch eine Bestimmung ersetzt, die die Eintreibung auf Grund solcher Geldtitel grundsätzlich den Gerichten zuweist. Siehe dazu auch ErläutRV 905 BlgNR 16. GP 3f; Siess, Die Vollstreckung von Geld- und Freiheitsstrafen im Verwaltungsrecht (1993) 130ff; Walter/Mayer, Grundriss Rz 1004ff; Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetz II § 3 VVG Anm 2.

²⁴) Ob diese – im Gegensatz zur erwähnten Parallelbestimmung des § 3 VVG aF insoweit unveränderte – Regelung angesichts der Bedenken Mayers (Zuständigkeit 109f) in verfassungsrechtlicher Hinsicht bestehen kann, ist hier nicht zu vertiefen.

²⁵) Reeger/Stoll, Abgabensexekutionsordnung 10f.

²⁶) Vgl auch Doralt/Ruppe, Grundriss II³ (1996) 262.

²⁷) Soweit das gerichtliche Vollstreckungsverfahren zwingend ist oder ein solches entsprechend der Option des § 3 Abs 2 AbgEO eingeleitet wird, kommt in Verfahren, die von den Finanzbehörden des Bundes eingeleitet werden, der Republik Österreich (vertreten durch die FinProk) die Stellung des betreibenden Gläubigers zu. Welcher Körperschaft die einzubringende Abgabe im Ergebnis zufließt, spielt insoweit keine Rolle; Reeger/Stoll, Abgabensexekutionsordnung 7 und 11f.

²⁸) Damit ist einerseits eine Gliederung nach den einzelnen Abgabensarten, andererseits aber auch eine zeitfolgegemäß geordnete Aufzählung der einzelnen Abgabenschuldigkeiten (je Fälligkeit) gemeint; s dazu Stoll, BAO-Kommentar III 2377; Heller/Berger/Stix, Kommentar I 91; vgl auch KG Korneuburg 18. 8. 1982 RPfISlGE 1983/52; KG Krems 13. 3. 1986 RPfISlGE 1987/63; LGZ Graz 29. 1. 1992 RPfISlGE 1992/73.

Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt (vgl § 127 Abs 4 WKG; § 172 Abs 2 WTG).

Hingegen fehlen für manche Gruppen von Rückstands-
ausweisen – beispielsweise für **Rückstands-
ausweise der Wassergenossenschaften** – derartige gesetzliche Vorschrif-
ten. Auch in solchen Fällen kann ein „Rückstands-
ausweis“ mit Titelqualität nur dann vorliegen, wenn wenigstens dieje-
nigen Mindestanforderungen erfüllt sind, welche den „ge-
meinsamen Nenner“ der für andere Rückstands-
ausweise maßgebenden Inhaltsvorgaben ausmachen: Dazu gehören
die *Bezeichnung des Berechtigten und des Verpflichteten*, der
Betrag, die *Art und die Fälligkeit der rückständigen Geldlei-
stung* sowie die *Vollstreckbarkeitsbestätigung*²⁹⁾.

Sind diese gesetzlichen Mindestanforderungen nicht erfüllt,
so liegt kein Exekutionstitel iSd § 1 EO vor.

Anders als die sonstigen in § 1 EO aufgezählten „Akte
und Urkunden“ müssen Rückstands-
ausweise jedoch **keinen
Leistungsbefehl** enthalten, um vollstreckbar zu sein; der
(bloß feststellende) Ausweis des Rückstands zeitigt gleich-
wohl die Vollstreckbarkeit³⁰⁾, was, gelinde gesagt, zur Irre-
führung der Betroffenen geeignet ist.

3. „Exekutionstitel“ – strukturelle Besonderheiten der Rückstands- ausweise

Die – zT bereits hervorgehobenen – strukturellen Eigen-
heiten der Rückstands-
ausweise schlagen sich auch im Zu-
sammenhang mit dem (nur bei vordergründiger Betracht-
ung nicht auslegungsbedürftigen) Begriff des **Exekutionsti-
tels** selbst nieder.

Auch insoweit ergeben sich nämlich Abweichungen ge-
genüber den übrigen Gruppen von Exekutionstiteln: In der
exekutionsrechtlichen Lehre besteht – jedenfalls im Ansatz –
darüber Einigkeit, dass dem „Exekutionstitel“ sowohl ein
materieller als auch ein **formeller Aspekt** zu eigen ist. So de-
finieren etwa *Holzhammer*³¹⁾ und in vergleichbarer Weise
*Rechberger/Simotta*³²⁾ den Exekutionstitel einerseits als den
„**Rechtsakt (Rechtsvorgang), der einem materiellen An-
spruch Vollstreckbarkeit verleiht**“. Andererseits sei unter
„Exekutionstitel“ auch die (öffentliche oder private) **Ur-
kunde** zu verstehen, die einen vollstreckbaren Anspruch
verbriefte.

Am konsequentesten durchgeführt ist diese Zweiteilung
bei *Heller/Berger/Stix*³³⁾: Diese Autoren unterscheiden – in-
dem sie versuchen, der Formulierung des § 1 EO („Akte
und Urkunden“) Rechnung zu tragen – auch begrifflich zwi-
schen dem **Exekutionstitel im formellen Sinn** und dem **Exe-
kutionstitel im materiellen Sinn**: Exekutionstitel im formel-
len Sinn sei demnach die Urkunde, auf Grund derer die
Exekution bewilligt wird. Unter Exekutionstitel im mate-
riellen Sinn sei hingegen der in der Urkunde verkörperte
Vorgang in seiner normgebenden Bedeutung, also der je-
weilige „Akt“ (Urteil, Beschluss, Bescheid, Vergleich, Nota-
riatsakt etc) zu verstehen.

Hievon weicht *va Pollak*³⁴⁾ ab: Dieser fasst den formellen
und materiellen Aspekt des Exekutionstitels nämlich nicht
als Antithese auf; vielmehr ist seine Begriffsbildung von ei-
nem umfassenderen Verständnis des „Exekutionstitels“ ge-
prägt: Ausgehend von einer an der materiellen Ausprägung
orientierten Definition des Exekutionstitels als „Tatbe-
stand, an den das Gesetz den Vollstreckungsanspruch
knüpft“, wird der dazugehörige Formalaspekt – also das
Vorhandensein einer Urkunde, in der sich der die Voll-
streckbarkeit begründende Rechtsakt manifestiert – als
Gültigkeitsbedingung für das Vorliegen eines Exekutionsti-
tels iSd § 1 EO gewertet. Der (wenn man so will) „Exekuti-
onstitel im formellen Sinn“ ist bei dieser Sichtweise also
nicht als begriffliches Gegenstück, sondern als wesentliches
Element (Tatbestandsmerkmal) des „Exekutionstitels im
materiellen Sinn“ zu verstehen. Diese Ansicht hat für sich,
dass sie ohne formal-begriffliche, bei der Bestimmung der
exekutionsrechtlichen Rechtsfolgen bei Mängeln des Titels
und/oder der Vollstreckbarkeit in Wahrheit nicht hilfreiche
Argumente auskommt.

Die strukturelle Besonderheit der Titelkategorie Rück-
stands-
ausweis besteht – unabhängig davon, welchem der
oben genannten Definitionsansätze man folgt – nun darin,
dass die (ansonsten durchwegs anzutreffende) **Verbin-
dung des formellen und des materiellen Aspekts des Exe-
kutionstitels hier wegfällt**: Während andere Exekutionsti-
tel „im formellen Sinn“ im Grund nichts anderes sind als
eine schriftliche Wiedergabe des jeweiligen konstitutiven
Akts, ist der Rückstands-
ausweis einzig und allein „Exeku-
tionstitel im formellen Sinn“; die materielle Komponente
ist insoweit abgekoppelt. Für die gerichtliche Bewilligung
ist dementsprechend lediglich die Urkunde maßgebend, in
der der jeweilige Rückstand ausgewiesen wird; auch so-
weit ein Rückstands-
ausweis nur auf der Basis eines Titel-
bescheids ergehen darf, ist dieser für die gerichtliche
Exekutionsbewilligung unerheblich³⁵⁾. Der „Tatbestand,
an den das Gesetz den Vollstreckungsanspruch knüpft“,
ist hier mithin mit dem Vorhandensein einer den gesetzli-
chen Erfordernissen entsprechenden Urkunde vollständig
verwirklicht.

III. Bekämpfung der Exekution auf der Grundlage von Rückstands- ausweisen

Die erwähnten strukturellen Besonderheiten der Rück-
stands-
ausweise werfen für den Verpflichteten naturgemäß
die Frage auf, wie er sich gegen eine auf einem Rückstands-
ausweis beruhende, unberechtigte Zwangsvollstreckung
wehren kann.

Dabei sind mehrere Fallgruppen zu unterscheiden: Die
der Titelurkunde selbst anhaftenden Mängel sind von sol-
chen Mängeln zu unterscheiden, die die Existenz bzw die
exekutive Durchsetzbarkeit des Anspruchs betreffen. Dabei
ist bisweilen zwischen den „bescheidausführenden“ Rück-
stands-
ausweisen³⁶⁾ – also solchen, die auf der Grundlage ei-
nes Titelbescheids ergehen – und den „bescheidfreien“

²⁹⁾ Vgl dazu *Mannlicher/Quell*, Das Verwaltungsverfahren II⁸ (1990)
320; vgl auch *Walter/Thienel*, Verwaltungsverfahrensgesetze II § 3 VVG
Anm 14. Zum (auch insoweit gegebenen) Erfordernis einer Aufschlüs-
selung s OGH 24. 6. 1981 RPlfSlgE 1982/45.

³⁰⁾ *Heller/Berger/Stix*, Kommentar I 65; vgl dazu auch LGZ Graz
12. 8. 1997 RPlfSlgE 1998/67. Siehe weiters *Meinhart in Burgstaller/
Deixler-Hübner*, EO § 1 Rz 4.

³¹⁾ Zwangsvollstreckungsrecht 63.

³²⁾ Exekutionsverfahren² (1992) Rz 203; ähnlich *Rechberger/Ober-
hammer*, Exekutionsrecht² (1999) Rz 75.

³³⁾ Kommentar I 63f.

³⁴⁾ System III² (1932) 788ff. Das irrige Zitat „Akten“ (statt: „Akte“) ist insoweit (entgegen *Heller/Berger/Stix*, Kommentar I 64 FN 2) von untergeordneter Bedeutung.

³⁵⁾ Siehe dazu *Heller/Berger/Stix*, Kommentar I 64.

³⁶⁾ Siehe II.B.1.

Rückstandsausweisen³⁷⁾ zu unterscheiden. Soweit es die Übersicht erfordert, werden daher die Sachfragen getrennt dargestellt.

A. Mängel des Rückstandsausweises

Auch hier sind wiederum mehrere Fallgruppen zu bilden:

- Der geltend gemachte Mangel kann zunächst darin bestehen, dass die Urkunde eines (oder mehrere) der für „bescheidausführende“ oder „bescheidfreie“ Rückstandsausweise vorausgesetzten **Mindestefordernisse** vermissen lässt.

- Der Verpflichtete kann aber auch die **inhaltliche Fehlerhaftigkeit** eines Rückstandsausweises rügen: Soweit es sich um „bescheidausführende“ Rückstandsausweise handelt, kann es sich einerseits um eine „abgeleitete“ Fehlerhaftigkeit des Rückstandsausweises handeln, die das Resultat eines fehlerhaften Titelbescheids ist. Andererseits kann der Rückstandsausweis aber auch insb deshalb fehlerhaft sein, weil er vom (korrekten) Titelbescheid abweicht.

- Besonders heikel ist schließlich die Bekämpfung der **inhaltlichen Fehlerhaftigkeit „bescheidfreier“ Rückstands- ausweise**, also solcher Rückstandsausweise, die ohne zu Grunde liegenden Titelbescheid ausgefertigt werden.

1. Fehlen von Mindestefordernissen

Soweit es einem „bescheidausführenden“ oder einem „bescheidfreien“ Rückstandsausweis an den vom Gesetz verlangten Mindestefordernissen mangelt, liegt – wie bereits angedeutet – auch **kein zur Exekutionsbewilligung geeigneter Titel** iSd § 1 EO vor. Dies gilt namentlich dann, wenn die Art des Rückstands nicht angegeben ist, aber auch dann, wenn ein Rückstandsausweis entgegen den gesetzlichen Vorgaben (s insb § 229 BAO idF BGBl 1980/151) keine entsprechende Aufgliederung der einzelnen Posten enthält³⁸⁾.

Da mangels eines bewilligungstauglichen Titels eine wesentliche Exekutionsvoraussetzung fehlt³⁹⁾, ist der Bewilligungsantrag zurückzuweisen⁴⁰⁾. Sollte die Exekution ungeachtet des Mangels bewilligt worden sein⁴¹⁾, ist dies mit Rekurs gegen den Bewilligungsbeschluss zu rügen. Ist die Bewilligung allerdings bereits in Rechtskraft erwachsen, so ist

³⁷⁾ Siehe II.B.2. Besonderes gilt für solche Rückstandsausweise, die auf Grund von Erklärungen des Abgabepflichtigen ausgefertigt werden können (s dazu oben II.B.1.); ihre exekutionsrechtliche Analyse muss einer gesonderten Untersuchung vorbehalten bleiben.

³⁸⁾ Vgl dazu (zT zur alten Rechtslage) *Heller/Berger/Stix*, Kommentar I 91; OGH 20. 11. 1957 SZ 30/76; OGH 31. 8. 1972 RPrfSlgE 1973/11; OGH 19. 10. 1972 EvBl 1973/82; OGH 14. 9. 1976 EvBl 1977/30; LG Innsbruck 10. 5. 1961 RPrfSlgE 1962/36; LGZ Wien 23. 4. 1965 RPrfSlgE 1965/169; KG Wr. Neustadt 21. 9. 1970 RPrfSlgE 1971/60; LGZ Wien 16. 2. 1981 RPrfSlgE 1982/19; LG Innsbruck 16. 2. 1990 EvBl 1990/103; LG Wels 22. 4. 1997 RPrfSlgE 1997/128; vgl aber auch VwGH 29. 9. 1997 ARD 4914/25/98.

³⁹⁾ Eine Sanierung iSd § 10 EO wird hier nur ausnahmsweise dann in Betracht kommen, wenn es sich um echte Bestimmtheitsmängel iSd § 7 Abs 1 EO handelt. Auf die auch in diesem Zusammenhang einschlägigen Abgrenzungsfragen zwischen Rechts- bzw Verwaltungsweg sei an dieser Stelle nur hingewiesen. Vgl (zur Rechtslage vor der EO-Nov 1991 BGBl 628) LGZ Wien 11. 5. 1981 RPrfSlgE 1982/13; LGZ Wien 24. 2. 1989 RPrfSlgE 1989/154; s ferner LGZ Wien 22. 10. 1980 RPrfSlgE 1981/65.

⁴⁰⁾ Vgl statt vieler *Holzhammer*, Zwangsvollstreckungsrecht 56; *Rechberger/Stinotta*, Exekutionsverfahren Rz 17. Abweichend allerdings die Rsp (Nachweise in FN 38), die Bewilligungsanträge bei vergleichbaren Sachverhalten (teilweise unter Berufung auf das Bestimmtheitsfordernis des Exekutionsantrags iSd § 54 Abs 1 Z 2 EO) abweist.

⁴¹⁾ Solches ist insb im vereinfachten Bewilligungsverfahren denkbar; diesfalls ist der Mangel eines bewilligungstauglichen Exekutionstitels allerdings mit Einspruch (§ 54c EO) geltend zu machen.

das Fehlen eines zur Bewilligung tauglichen Titels mit Einstellungsantrag iSd § 39 Abs 1 Z 10 EO geltend zu machen⁴²⁾.

2. Inhaltliche Fehlerhaftigkeit „bescheidausführender“ Rückstandsausweise

a) Fehlerhafter Titelbescheid

Meint der Verpflichtete, dass der dem Rückstandsausweis zu Grunde liegende Titelbescheid inhaltlich fehlerhaft ist, so kann er die gerichtliche Vollstreckung aus dem Rückstands- ausweis mit dieser Begründung nicht bekämpfen: Das Exekutionsgericht darf den Rückstandsausweis nämlich bloß auf seine **formelle Richtigkeit** überprüfen, also nur insoweit, als Fragen der Zulässigkeit der Exekution berührt sind; dies betrifft namentlich die Überprüfung, ob ein Rückstands- ausweis die gesetzlich vorgeschriebenen Inhaltselemente aufweist. Soweit es hingegen um die **materielle Richtigkeit** des Rückstands- ausweises geht, wäre eine gerichtliche (Nach-) Prüfung – als Eingriff in den Bereich der Verwaltung – unzu- lässig⁴³⁾. Ebenso wenig kommt freilich eine wirksame Be- streitung (und entsprechende Überprüfung) der **inhaltlichen Richtigkeit des Titelbescheids** (Bestehen bzw Höhe der Schuld) im Rahmen des Exekutionsverfahrens in Be- tracht⁴⁴⁾. Solches kann der Verpflichtete vielmehr **nur im Verwaltungsweg** (im gegebenen Zusammenhang: im Rechtsmittelverfahren betreffend den Titelbescheid⁴⁵⁾) wirksam geltend machen.

b) Abweichungen vom Titelbescheid

Fehler, die auf einer mangelnden Übereinstimmung von Titelbescheid und Rückstandsausweis beruhen, sind durch- wegs bloß **offenbare Unrichtigkeiten** von Rückstands- ausweisen.

Eine solche liegt etwa dann vor, wenn die ausgewiesene Rückstands- summe nicht mit der Festsetzung im Titelbescheid oder der im Rück- standsausweis genannte Verpflichtete nicht mit dem im Titelbescheid genannten Schuldner übereinstimmt; in einem weiteren Verständnis kann aber etwa auch der Fall eines versehentlich doppelt ausgewie- senen Rückstands dieser Kategorie zugerechnet werden. Ein besonders krasser Fall eines offenbar unrichtigen Rückstands- ausweises ist dann gegeben, wenn es an einem zu Grunde liegenden Titelbescheid über- haupt mangelt.

Eine ausdrückliche Regelung für derartige offenbare Un- richtigkeiten enthält für das abgabenbehördliche Vollstre- ckungsverfahren § 15 Abs 1 AbgEO: Demnach hat die Titelbehörde in solchen Fällen den Rückstands- ausweis (von

⁴²⁾ Vgl 195 BlgNR 19. GP 28; vgl auch *Holzhammer*, Zwangsvollstre- ckungsrecht 83; *Rebernig* in *Burgstaller/Deixler-Hübner*, EO § 39 Rz 46 ff.

⁴³⁾ Siehe dazu *Heller/Berger/Stix*, Kommentar I 91; *Meinhart* in *Burg- staller/Deixler-Hübner*, EO § 1 Rz 51; OGH 17. 2. 1931 SZ 13/42; OGH 8. 5. 1934 SZ 16/104 = ZBl 1934/331; OGH 15. 10. 1959 SZ 32/126; OGH 14. 9. 1976 EvBl 1977/30; OGH 2. 3. 1988 RPrfSlgE 1989/14; KG Leoben 3. 11. 1961 RPrfSlgE 1962/19; LG Feldkirch 14. 11. 1961 RPrfSlgE 1963/8; LGZ Wien 23. 4. 1965 RPrfSlgE 1965/169; LGZ Wien 15. 6. 1965 RPrfSlgE 1965/164; LGZ Wien 16. 11. 1965 RPrfSlgE 1966/50; KG Wels 30. 12. 1966 RPrfSlgE 1967/163; LGZ Wien 12. 3. 1974 RPrfSlgE 1974/88; LGZ Wien 25. 9. 1973 RPrfSlgE 1974/23; LGZ Wien 15. 2. 1978 RPrfSlgE 1978/164; LG Linz 16. 1. 1978 RPrfSlgE 1979/12; LGZ Wien 12. 12. 1979 RPrfSlgE 1980/141; LGZ Wien 16. 2. 1981 RPrfSlgE 1982/19; KG Korneuburg 18. 8. 1982 RPrfSlgE 1983/52; KG Krems 13. 3. 1986 RPrfSlgE 1987/63; LGZ Graz 29. 1. 1992 RPrfSlgE 1992/73; LG Krems 7. 10. 1996 RPrfSlgE 1997/15; LG Wels 22. 4. 1997 RPrfSlgE 1997/128.

⁴⁴⁾ *Reeger/Stoll*, Abgabenexekutionsordnung 24, 309 und 322; *Stoll*, BAO-Handbuch 569 mit Hinweisen auf die Rsp.

⁴⁵⁾ Vgl VwGH 18. 10. 1957 VwSlg 1713F; *Eiselt*, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe im Abgabenexekutionsverfahren, ÖStZ 1955, 217 (220).

Amts wegen oder auf Antrag des Abgabepflichtigen) formlos zu berichtigen, allenfalls auch aufzuheben⁴⁶⁾. Ein entsprechendes „Berichtigungsverfahren“ vor der Titelbehörde ist aber auch dann zulässig, wenn der Rückstandsausweis im gerichtlichen Exekutionsverfahren durchzusetzen ist⁴⁷⁾.

Die exekutionsrechtlichen Folgen richten sich nach dem jeweiligen Grund für die Berichtigung. Soweit der Rückstandsausweis aufzuheben (bzw berichtigend einzuschränken) ist, ist das Exekutionsverfahren in sinngemäßer Anwendung des § 39 Abs 1 Z 1 EO auf Antrag einzustellen bzw iSd § 41 Abs 1 EO einzuschränken. Soweit die Unrichtigkeit allerdings in einem irrtümlich zu niedrig ausgewiesenen Rückstand besteht, muss die Exekution wegen des „Überhanges“ jedenfalls neu bewilligt werden⁴⁸⁾.

3. Inhaltliche Fehlerhaftigkeit „bescheidfreier“ Rückstandsausweise

Besondere exekutionsrechtliche Probleme ergeben sich bei der Bekämpfung der inhaltlichen Fehlerhaftigkeit „bescheidfreier“ Rückstandsausweise, vor deren Ausfertigung noch kein Erkenntnisverfahren durchgeführt (und kein Bescheid erlassen) wurde.

Soweit sich – was überwiegend der Fall ist – keine ausdrücklichen gesetzlichen Regelungen über Rechtsbehelfe finden⁴⁹⁾, lässt die hM⁵⁰⁾ eine Bekämpfung des Rückstandsausweises mit **Einwendungen** gegen die Vollstreckung aus diesem Titel zu. Diese Einwendungen sind nicht im gerichtlichen Verfahren, sondern bescheidmäßig zu erledigen. Die Erledigungskompetenz ist grundsätzlich der Titelbehörde zugewiesen. Soweit es allerdings um Rückstandsausweise nichtstaatlicher Einrichtungen geht, ist hierfür die jeweilige staatliche Behörde zuständig⁵¹⁾.

An der Sachgerechtigkeit einer solchen Überprüfungsbeurteilung kann kein Zweifel bestehen.

Zu Unrecht wird sie allerdings mitunter auf die § 3 Abs 2 Satz 2 VVG iVm § 35 EO („Einwendungen gegen den Anspruch“) zu Grunde liegende Systematik zurückgeführt⁵²⁾: Nach diesen Bestimmungen kann

⁴⁶⁾ Vgl dazu *Reeger/Stoll*, Abgabenexekutionsordnung 24 und 55f; *Stoll*, BAO-Handbuch 569.

⁴⁷⁾ Siehe *Reeger/Stoll*, Abgabenexekutionsordnung 310.

⁴⁸⁾ Vgl *Eiselt*, ÖStZ 1955, 219.

⁴⁹⁾ Sonderbestimmungen über die Bekämpfung von Rückstandsausweisen bzw der zu Grunde liegenden Gebührenrechnungen enthalten zT die Krankenanstaltsgesetze der Länder: So lässt etwa § 62 Abs 5 Bgl KAG eine inhaltliche Bestreitung im Wege von Einwendungen gegen die Gebührenverrechnung zu; vor deren (abschlägiger) Erledigung bzw dem (ungenutzten) Ablauf der zweiwöchigen Einwendungsfrist ist der Anspruch nicht vollstreckbar. Strukturell vergleichbar sind die zB in § 47 Abs 3 iVm § 48 Abs 2 NÖ KAG, § 56 Abs 7 OÖ KAG, § 42 Abs 3 Stmk KALG, § 54 Abs 3 bis 5 Wr KAG und § 55 Abs 2 und 3 Vbg SpitalG geregelten Bestreitungsmöglichkeiten von Vorschreibungen (Gebührenrechnungen bzw Zahlungsaufforderungen). Auf Einzelheiten ist hier schon wegen der (auch die Zulässigkeit des Rechts- bzw Verwaltungswegs für die Vollstreckung betreffenden) unterschiedlichen Ausgestaltung der einzelnen landesgesetzlichen Regelungen nicht einzugehen.

⁵⁰⁾ Vgl etwa *Mannlicher/Quell*, Verwaltungsverfahren II 320f; *Walter/Mayer*, Grundriss Rz 1008; *Walter/Thienel*, Verwaltungsverfahrensgesetz II § 3 VVG Anm 14; VfGH 13. 10. 1960 VfSlg 3816; VwGH 28. 9. 1951 VwSlg 2252 A = JBI 1952, 187; VwGH 20. 4. 1955 VwSlg 3714 A; VwGH 14. 11. 1980 JBI 1982, 52; VwGH 2. 3. 1982 ZfVB 1983/1472; LGZ Graz 20. 9. 1995 RPfSlgE 1996/53.

⁵¹⁾ Vgl etwa VfGH 13. 10. 1960 VfSlg 3816 (israelitische Kultusgemeinde); VwGH 16. 2. 1982 VwSlg 10.659 A (Wassergenossenschaft) uva; s auch *Walter/Thienel*, Verwaltungsverfahrensgesetz II § 3 VVG Anm 14.

⁵²⁾ Vgl zB VfGH 13. 10. 1960 VfSlg 3816; VwGH 28. 9. 1951 VwSlg 2252 A = JBI 1952, 187.

der Verpflichtete anspruchsaufhebende bzw -hemmende Tatsachen mit Einwendungen geltend machen; dies ist allerdings nur insoweit möglich, als es sich um Tatsachen handelt, die erst **nach Entstehen des Exekutionstitels** eingetreten sind (§ 35 Abs 1 Satz 1 EO⁵³⁾).

Da es sich im hier interessierenden Fall (Geltendmachung der inhaltlichen Fehlerhaftigkeit eines bescheidfreien Rückstandsausweises) aber typischerweise um einen Einwendungstatbestand handelt, der bereits bei Entstehen des Titels gegeben war, sind § 3 Abs 2 Satz 2 VVG und § 35 EO nicht einschlägig. Vielmehr handelt es sich insoweit um eine **eigenständige Rechtsbehelfsform**, die auf die Aufhebung bzw die Einschränkung des Rückstandsausweises abzielt.

Was die exekutionsrechtlichen Folgen anlangt, so geht die hM⁵⁴⁾ von einer sinngemäßen Anwendung der Regeln über die Aufhebung der Vollstreckbarkeitsbestätigung (§ 7 Abs 4, § 39 Abs 1 Z 9 und § 42 Abs 2 EO) auch auf den Fall der Bestreitung der inhaltlichen Richtigkeit „bescheidfreier“ Rückstandsausweise aus.

Treffender erscheint insoweit allerdings eine Heranziehung derjenigen Normen, welche auf die auf Aufhebung des Titels gerichteten Rechtsbehelfe zugeschnitten sind; dies geht auch mit den oben angestellten Überlegungen zur Rechtsnatur der Einwendungen gegen „bescheidfreie“ Rückstandsausweise konform: Daher ist bis zur bescheidmäßigen Erledigung der Einwendungen eine Aufschiebung der Exekution in sinngemäßer Anwendung des § 42 Abs 1 Z 1 EO denkbar. Wird den Einwendungen des Verpflichteten stattgegeben (und der Rückstandsausweis aufgehoben), so ist die Exekution iSd § 39 Abs 1 Z 1 EO (Aufhebung des Titels) auf Antrag einzustellen, allenfalls einzuschränken (§ 41 Abs 1 EO).

B. Zahlung, Stundung

Will der Verpflichtete vorbringen, dass nach der Ausfertigung des („bescheidausführenden“ oder „bescheidfreien“) Rückstandsausweises **anspruchsaufhebende bzw -hemmende Umstände** (va Zahlung, Anspruchsstundung) eingetreten sind, so sind entsprechende Einwendungen iSd § 35 EO (diesem entspricht insoweit § 12 AbgEO) unmittelbar bei der jeweiligen Titelbehörde anzubringen (§ 35 Abs 2 Satz 3 EO⁵⁵⁾). Abweichungen ergeben sich freilich auch insoweit bei Rückstandsausweisen, die nicht von staatlichen Behörden stammen: Diesfalls sind Einwendungen nach § 35 EO bei der zuständigen staatlichen Behörde zu erheben⁵⁶⁾.

Auf Antrag des Verpflichteten kann die Exekution gem § 42 Abs 1 Z 5 EO aufgeschoben werden. Gibt die Behörde den Einwendungen statt, so ist die Exekution einzustellen bzw einzuschränken (§ 35 Abs 4, § 41 Abs 1 EO⁵⁷⁾).

Eine Wahlmöglichkeit des Verpflichteten, statt bei der Titelbehörde Einwendungen iSd § 35 Abs 2 EO bei Gericht

⁵³⁾ Ebenso § 12 AbgEO; vgl dazu *Reeger/Stoll*, Abgabenexekutionsordnung 46.

⁵⁴⁾ Vgl dazu etwa VwGH 13. 4. 1955 JBI 1956, 158; VwGH 20. 4. 1955 VwSlg 3714 A; VwGH 23. 4. 1979 ZfVB 1980/111; außerdem *Mannlicher/Quell*, Verwaltungsverfahren II 320f, die hier sogar eine „völlige Gleichartigkeit der Rechtslage“ erkennen wollen.

⁵⁵⁾ Eine Bestreitung der Schuld dem Grunde nach ist auf diesem Weg nicht möglich; solche Einwendungen wären zurückzuweisen; s dazu *Reeger/Stoll*, Abgabenexekutionsordnung 47; VwGH 9. 3. 1960 VwSlg 5230 A.

⁵⁶⁾ Vgl etwa VwGH 23. 4. 1979 ZfVB 1980/111 (israelitische Kultusgemeinde); VwGH 16. 6. 1987 ÖJZ 1988/259 A (Wassergenossenschaft). Zum Aufhebungsantrag nach § 7 Abs 4 EO s unten III.C.3.

⁵⁷⁾ *Reeger/Stoll*, Abgabenexekutionsordnung 47.

ein Oppositionsgesuch iSd § 40 EO anzubringen, besteht hier – entgegen *Reeger/Stoll*⁵⁸⁾ – allerdings nicht: Dabei hätte es der Verpflichtete nämlich in der Hand, sein Begehren nach Wahl bei Gericht oder bei der entsprechenden Verwaltungsbehörde zu stellen; solches widerspräche aber der zwingenden Zuweisung einer Materie entweder auf den Rechts- oder auf den Verwaltungsweg. Soweit es daher um die (dem materiellen Verwaltungsrecht zuzurechnende) Beurteilung des Weiterbestehens des jeweiligen Anspruchs geht, ist der Rechtsweg für Oppositionsklage und -gesuch gleichermaßen verschlossen.

C. Vollstreckbarkeitsmängel

1. Allgemeines

Der Verpflichtete kann die Vollstreckung aus dem Rückstandsausweis auch mit der Begründung zu bekämpfen versuchen, dass Vollstreckbarkeit (noch) nicht eingetreten sei⁵⁹⁾. Wegen der (wie noch aufzuzeigen sein wird) jeweils unterschiedlichen Funktion der hier zentralen Vollstreckbarkeitsbestätigung sind im Folgenden die abgabenbehördlichen Rückstandsausweise von den Rückstandsausweisen sonstiger Behörden bzw Organe zu unterscheiden.

2. Vollstreckbarkeitsmängel bei Exekution auf Grund von Rückstandsausweisen der Abgabenbehörden

Das abgabenrechtliche Schrifttum unterscheidet bei der Geltendmachung von Vollstreckbarkeitsmängeln durchwegs nach folgenden – vordergründig dem nach „formeller“⁶⁰⁾ und „materieller“⁶¹⁾ Vollstreckbarkeit differenzierenden System der EO entsprechenden – Kriterien⁶²⁾:

- Soweit der Verpflichtete vorbringen will, dass der Anspruch noch nicht vollstreckbar und daher die **Ausfertigung des Rückstandsausweises** gesetzwidrig ist, könne er **Einwen-**

dungen iSd § 36 EO (diesem entspricht für das finanzbehördliche Vollstreckungsverfahren § 13 AbgEO) erheben.

- Soll eingewendet werden, dass die **Vollstreckbarkeitsbestätigung** gesetzwidrig bzw irrtümlich erteilt wurde, so sei iSd § 7 Abs 4 EO (diesem entspricht für das finanzbehördliche Vollstreckungsverfahren § 15 Abs 2 AbgEO) die **Aufhebung der Vollstreckbarkeitsbestätigung** zu begehren.

Bei näherem Zusehen ergeben sich hier allerdings ganz erhebliche, auf strukturellen Besonderheiten beruhende Abgrenzungsprobleme. Mangels einer selbstständigen Anfechtbarkeit von Rückstandsausweisen einerseits und mangels eines Suspensiveffekts der Berufung gegen den Titelbescheid (s insb § 254 BAO) andererseits kommt nämlich dem Kriterium der „formellen Vollstreckbarkeit“ des Rückstandsausweises hier keine eigenständige Bedeutung zu⁶³⁾: Abgabenbehördliche Rückstandsausweise dürfen definitivonsgemäß erst ausgefertigt werden, wenn die Abgabenschuld materiell vollstreckbar geworden ist; auch erschöpft sich hier die Bedeutung der Vollstreckbarkeitsbestätigung (die jedem abgabenbehördlichen Rückstandsausweis uno actu beizufügen ist⁶⁴⁾) in der verklausulierten Bekräftigung eben dieses Umstands. Hier wird nämlich nicht bestätigt, dass der Rückstandsausweis keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug unterliegt (was ja per se nicht der Fall sein kann, da der Rückstandsausweis nicht rechtsmittelfähig ist); vielmehr handelt es sich schon nach dem Wortlaut des § 229 BAO um eine Bestätigung, „dass der Abgabeananspruch vollstreckbar geworden“ ist. Es wird also die **Durchsetzbarkeit des Anspruchs** bestätigt und nicht, dass der Rückstandsausweis keinem die Vollstreckung hindernden Rechtsmittel unterliegt⁶⁵⁾. MaW: Sofern der Abgabeananspruch (noch) nicht vollstreckbar ist, sind stets sowohl die Ausfertigung des Rückstandsausweises als auch die Erteilung der Vollstreckbarkeitsbestätigung gesetzwidrig. Auch im abgabenrechtlichen Schrifttum werden diese Abgrenzungsprobleme angedeutet⁶⁶⁾.

Mit Rücksicht auf die Zielrichtung der in Frage kommenden Rechtsinstitute, auf systemimmanente Vorgaben und nicht zuletzt auch auf verfahrensökonomische Gesichtspunkte lässt sich hier folgende Abgrenzung treffen:

- Soll lediglich gerügt werden, dass – obwohl ein Rückstandsausweis samt Vollstreckbarkeitsbestätigung ausgefertigt wurde – der Abgabeananspruch noch nicht vollstreckbar war, so ist der Abgabepflichtige gehalten, gem § 7 Abs 4 EO die **Aufhebung der Vollstreckbarkeitsbestätigung** bei der Titelbehörde zu begehren; der Rechtsweg ist insoweit jedenfalls verschlossen⁶⁷⁾. Hierher gehört insb die Geltendma-

⁵⁸⁾ Abgabenexekutionsordnung 321; ebenso *Buchegger/Holzhammer* in *Holzhammer*, Zwangsvollstreckungsrecht 155. Wie hier *Heller/Berger/Stix*, Kommentar I 518f (die darauf hinweisen, dass „die Möglichkeit der Anwendung des § 46 oder der Zahlung an den Vollstrecker“ unberührt bleiben); *Walter/Mayer*, Grundriss Rz 1011 sowie *Walter/Thienel*, Verwaltungsverfahrensgesetze II § 3 VVG Anm 20; diese Frage offen lassend *Dullinger* in *Burgstaller/Deixler-Hübner*, EO § 40 Rz 13. Zur Trennung von Rechts- und Verwaltungsweg vgl auch *Dolinár*, Das Rechtsschutzziel der Oppositionsklage, JBl 1979, 528 (530f), der insoweit eine Differenzierung nach der Natur der in Frage kommenden Aufhebungs- bzw Hemmungstatsachen für zweckmäßig erachtet.

⁵⁹⁾ Mangels selbstständiger Anfechtbarkeit der Rückstandsausweise ist eine Überprüfung in einem Rechtsmittelverfahren vor den Verwaltungsbehörden jedenfalls von vornherein ausgeschlossen; vgl *Stoll*, BAO-Kommentar III 2366. Zu den in einigen Gesetzen vorgesehenen Rechtsbehelfen zur inhaltlichen Bestreitung von Rückstandsausweisen s oben FN 49.

⁶⁰⁾ „Formell vollstreckbar“ ist ein Titel nach hA dann, wenn er durch ein die Vollstreckbarkeit hemmendes Rechtsmittel nicht (mehr) anfechtbar ist (vgl § 54 Abs 2 EO aF); vgl dazu *Jelinek*, Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Unterlassungen (1974) 77; *Heller/Berger/Stix*, Kommentar I 20.

⁶¹⁾ Mit „materieller Vollstreckbarkeit“ bezeichnet die hL diejenigen die Vollstreckbarkeit betreffenden Voraussetzungen, welche vorliegen müssen, damit eine erteilte Exekutionsbewilligung objektiv rechtmäßig (und daher nicht angreifbar) ist. Materielle Vollstreckungsvoraussetzungen sind insb in § 7 Abs 1 und 2 umschrieben; sie spiegeln sich zT in § 36 wider; vgl dazu *Jelinek*, Zwangsvollstreckung 77; s auch *Heller/Berger/Stix*, Kommentar I 178.

⁶²⁾ Siehe dazu *Reeger/Stoll*, Abgabenexekutionsordnung 24, 48ff, 55f und 321f; *Stoll*, BAO-Kommentar III 2379ff.

⁶³⁾ Zum Einfluss einer Hemmung der Einbringung iSd § 230 BAO auf die Vollstreckung (insb zu einer Zahlungsfrist iSd § 230 Abs 2 BAO) s *Stoll*, BAO-Handbuch 570ff; zur exekutionsrechtlichen Tragweite der Aussetzung der Einhebung nach § 212a BAO s *Nunner-Krautgasser*, Konsequenzen der Aussetzung der Einhebung nach § 212a BAO für das gerichtliche Vollstreckungsverfahren (im Druck).

⁶⁴⁾ Siehe § 229 BAO; § 177 Bgl LAO 1963; § 179 Ktn LAO 1991; § 177 NÖ AO 1977, § 176 OÖ LAO 1996; § 172 Sbg LAO 1963; § 177 Stmk LAO 1963; § 177 Tir LAO 1984; § 96 Vbg AbgVerfG 1984; § 176 WAO 1962.

⁶⁵⁾ Vgl dagegen den Wortlaut des § 54 Abs 2 EO aF, der die Vollstreckbarkeitsbestätigung als Bestätigung definierte, „dass die Entscheidung oder Verfügung einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge nicht unterliegt“.

⁶⁶⁾ Vgl *Reeger/Stoll*, Abgabenexekutionsordnung 49.

⁶⁷⁾ Vgl OGH 16. 12. 1987 SZ 60/279 = JBl 1988, 795; 12. 4. 1989 AnwBl 1989, 758 = AnwBl 1990, 57; 12. 5. 1993 SZ 66/61 = EvBl 1993/167 = RdW 1993, 367 = JBl 1994, 49.

chung von (den Titelbescheid betreffenden) Zustellmängeln⁶⁸), aber auch der Fall, dass trotz der Bewilligung der Aussetzung der Einhebung iSd § 212a BAO ein Rückstandsausweis ausgefertigt wird⁶⁹). Ebenso sind Fälligkeitsmängel – ungeachtet ihrer Zuordnung zu den „materiellen Vollstreckungsvoraussetzungen“ in § 7 Abs 2 EO⁷⁰) – mit Antrag auf Aufhebung der Vollstreckbarkeitsbestätigung geltend zu machen, weil sie zugleich stets (auch) mangelnde Vollstreckbarkeit iSd § 226 BAO begründen. Gleichzeitig kann ein Antrag auf Aufschub (§ 42 Abs 2 EO) oder Einstellung (§ 39 Abs 1 Z 9 EO) der Exekution gestellt werden. Die Titelbehörde entscheidet über den Aufhebungsantrag in einem vereinfachten Verfahren⁷¹). Nach erfolgter Aufhebung hat das Gericht die Exekution gem § 39 Abs 1 Z 9 EO einzustellen⁷²).

• **Einwendungen iSd § 36 EO** sind hingegen ganz allgemein dann erforderlich, wenn der Verpflichtete solche Vollstreckbarkeitsmängel geltend machen will, die einem Verfahren nach § 7 Abs 4 EO nicht zugänglich sind⁷³). Um solche Einwendungen handelt es sich insb dann, wenn sich der Abgabepflichtige auf Exekutionsverzicht oder Exekutionsstundung berufen will.

Soweit „echte“ Impugnationsgründe iSd § 36 Abs 1 EO (Bestreitung des Vorliegens materieller Vollstreckbarkeitsvoraussetzungen iSd § 7 Abs 2 EO bzw der Rechtsnachfolge iSd § 9 EO⁷⁴), Bestreitung des Vorliegens einer Wertsicherungsklausel iSd § 8 EO sowie Behauptung eines Exekutionsverzichts bzw einer Exekutionsstundung) vorzubringen sind, ist der Rechtsweg nach zutreffender hA⁷⁵) auch dann, wenn ein Verwaltungstitel Grundlage der Exekution ist, stets zulässig.

3. Vollstreckbarkeitsmängel bei Exekution auf Grund von Rückstandsausweisen anderer Behörden bzw Körperschaften

Abweichend ist die Rechtslage dann, wenn es sich um „bescheidfreie“ Rückstandsausweise sonstiger Behörden bzw öffentlicher Organe handelt: Anders als bei den Rückstandsausweisen der Abgabenbehörden besteht die Vollstreckbarkeitsbestätigung hier nämlich durchwegs in einem Vermerk, dass der „Rückstandsausweis einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt“ (s etwa § 127 Abs 4 WKG; § 172 Abs 2 Z 4 WTBG; § 64 Abs 2

ASVG; § 37 Abs 2 GSVG; § 36 Abs 2 BSVG); damit ist aber die formelle Vollstreckbarkeit des Titels angesprochen.

Allerdings zeigt sich, dass auch einem solchen Vermerk idR keine substantielle Bedeutung zukommt: An einem eigenständigen Gehalt fehlt es ihm jedenfalls dann, wenn das entsprechende Sondergesetz die Ausfertigung des Rückstandsausweises erst bei materieller Vollstreckbarkeit des Anspruchs gestattet und die ausfertigende Stelle uno actu auch die Vollstreckbarkeitsbestätigung beizusetzen hat: Die Vollstreckbarkeitsbestätigung ist dann nämlich lediglich ein klauselhafter Hinweis auf die (per se gegebene) Unanfechtbarkeit des Rückstandsausweises im Rechtsmittelweg.

Da die Unanfechtbarkeit durch Rechtsmittel aber ein Wesensmerkmal der Rückstandsausweise darstellt, ist eine „gesetzwidrige oder irrtümliche Erteilung“ lediglich der Vollstreckbarkeitsbestätigung kaum denkbar. Einer (unmittelbaren) Anwendung des § 7 Abs 4 EO ist damit weitgehend der Boden entzogen.

Hier ist vielmehr nach folgenden Kriterien zu unterscheiden:

- Soweit es namentlich um die Behauptung geht, dass ungeachtet der mangelnden Vollstreckbarkeit (Fälligkeit) des Anspruchs ein Rückstandsausweis ausgefertigt worden sei, wird in Wahrheit die **inhaltliche Richtigkeit** des bescheidfreien Rückstandsausweises bestritten. Wegen der Einordnung eines solchen Anbringens und der exekutionsrechtlichen Konsequenzen seiner Erledigung kann insoweit auf das oben Gesagte⁷⁶) verwiesen werden.

- **Einwendungen iSd § 36 EO** sind hingegen dann geboten, wenn es um die Rüge sonstiger Vollstreckbarkeitsmängel geht, die im Wege von (bescheidmäßig zu erledigenden) Einwendungen gegen die Vollstreckung⁷⁷) nicht geltend gemacht werden können. Auch insoweit kann auf die obigen Ausführungen⁷⁸) verwiesen werden.

Besonderes kann allerdings dann gelten, wenn bereits vor materieller Vollstreckbarkeit des Anspruchs ein Rückstandsausweis ausgefertigt werden kann und die ausfertigende (nichtstaatliche) Stelle nicht mit derjenigen identisch ist, welche die Vollstreckbarkeit zu bestätigen hat⁷⁹):

- Sofern ein fristgebundener, die Vollstreckbarkeit des Anspruchs hemmender Rechtsbehelf zur Bestreitung des Rückstandsausweises bzw der zu Grunde liegenden Gebührenrechnungen gesetzlich vorgesehen ist⁸⁰) und ungeachtet der noch offenen Rechtsbehelfsfrist irrtümlich eine Vollstreckbarkeitsbestätigung erteilt wird, ist ein **Antrag auf Aufhebung der Vollstreckbarkeitsbestätigung iSd § 7 Abs 4 EO** sachgerecht. Auch hier ergeben sich freilich insofern Abweichungen von der Behördenzuständigkeit iSd § 7 Abs 4 EO, als die Entscheidung über den Aufhebungsantrag stets der zuständigen staatlichen Behörde obliegt⁸¹).

- Will der Verpflichtete sonstige Vollstreckbarkeitsmängel rügen, so muss er – wie bereits erwähnt – **Einwendungen iSd § 36 EO** erheben.

⁶⁸) Vgl dazu VwGH 28. 1. 1987 ÖStZ 1987, 108 = ÖStZB 1987, 501 = ÖJZ 1988/85 F = SWK 1987, R 73.

⁶⁹) Siehe dazu Nunner-Krautgasser, Konsequenzen der Aussetzung der Einhebung nach § 212a BAO für das gerichtliche Vollstreckungsverfahren (im Druck).

⁷⁰) Siehe Heller/Berger/Stix, Kommentar I 178, 193 ff; vgl dazu auch OGH 30. 5. 1928 ZBl 1928/280 (Petschek).

⁷¹) Siehe dazu Reeger/Stoll, Abgabenexekutionsordnung 55 f.

⁷²) Siehe dazu auch (zu § 39 EO idF vor der 6. GEN 1929 BGBl 222) Petschek, Anm zu OGH 25. 1. 1928 ZBl 1928, 381.

⁷³) Vgl dazu auch Reeger/Stoll, Abgabenexekutionsordnung 55, nach denen die Behörde einen Antrag iSd § 15 Abs 2 AbgEO, dem sie nicht (voll) entsprechen zu können glaubt, als Einwendung nach § 13 AbgEO behandeln muss; ebenso Stoll, BAO-Kommentar III 2379.

⁷⁴) Vgl dazu VwGH 29. 4. 1992, 88/17/0128.

⁷⁵) Vgl OGH 16. 12. 1987 SZ 60/279 = JBl 1988, 795; OGH 12. 4. 1989 AnwBl 1989, 758 = AnwBl 1990, 57; OGH 12. 5. 1993 SZ 66/61 = EvBl 1993/167 = RdW 1993, 367 = JBl 1994, 49; LGZ Wien 12. 12. 1947 EvBl 1948/75; Petschek/Hämmerle/Ludwig, Zwangsvollstreckungsrecht 83; Rechberger/Simotta, Exekutionsverfahren Rz 364; Rechberger/Oberhammer, Exekutionsrecht Rz 216; Rebernik in Burgstaller/Deixler-Hübner, EO § 36 Rz 43; Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze II § 3 VVG Anm 22; vgl auch VGH 25. 11. 1966 VfSlg 5403.

⁷⁶) Siehe III.A.3.

⁷⁷) Siehe oben III.A.3.

⁷⁸) Siehe III.C.2.

⁷⁹) Vgl etwa OGH 17. 1. 1990 JBl 1990, 662 (Landesheil- und Pflegeanstalt – Magistrat); s ferner LG Eisenstadt 5. 1. 1996 RPfSlgE 1996/107 (Vollstreckbarkeitsbestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde als Voraussetzung für die Exekution auf Grund eines Rückstandsausweises einer öffentlichen Krankenanstalt).

⁸⁰) Vgl FN 49.

⁸¹) Vgl Mannlicher/Quell, Verwaltungsverfahren II 321; Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze II § 3 VVG Anm 17.

IV. Zusammenfassung

1. Ein Rückstandsausweis kann nur insoweit Grundlage der gerichtlichen Exekution sein, als ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen bestehen, die einerseits der Behörde die Erlassung von Rückstandsausweisen mit Titelqualität gestatten und andererseits die Vollstreckungsbefugnis den Gerichten zuweisen.

2. Welche Rechtsbehelfe dem Verpflichteten bei einer unberechtigten Zwangsvollstreckung aus einem Rückstandsausweis zur Verfügung stehen, hängt nicht zuletzt davon ab, auf Grund welcher Art von Rückstandsausweis die Zwangsvollstreckung betrieben wird. Insoweit sind va die „bescheidausführenden“ Rückstandsausweise, die stets auf der Grundlage eines Titelbescheids ergehen müssen, und die „bescheidfreien“ Rückstandsausweise zu unterscheiden.

3. Fehlt es einem („bescheidausführenden“ oder „bescheidfreien“) Rückstandsausweis an den vom Gesetz verlangten Mindestanforderungen, so liegt kein zur Exekutionsbewilligung geeigneter Titel vor; der Bewilligungsantrag ist zurückzuweisen. Ist die Exekution dennoch bereits bewilligt worden, so ist der Mangel mit Rekurs bzw – wenn der Bewilligungsbeschluss bereits in Rechtskraft erwachsen ist – mit Einstellungsantrag gem § 39 Abs 1 Z 10 EO geltend zu machen.

4. Soll die inhaltliche Fehlerhaftigkeit eines „bescheidausführenden“ Rückstandsausweises gerügt werden, so ist zu unterscheiden: Beruht die Fehlerhaftigkeit des Rückstandsausweises auf inhaltlichen Mängeln des ihm zu Grunde liegenden Titelbescheids, so kann der Verpflichtete dies nur im Verwaltungsweg (dh durchwegs im Rechtsmittelverfahren gegen den Titelbescheid) geltend machen. Geht es hingegen um Abweichungen des Rückstandsausweises vom (einwandfreien) Titelbescheid, so hat die Titelbehörde den Rückstandsausweis in sinngemäßer Anwendung des § 15 Abs 1 AbgEO formlos zu berichtigen bzw aufzuheben, was idR zu einer Einstellung bzw Einschränkung des Exekutionsverfahrens iSd § 39 Abs 1 Z 1 EO bzw § 41 Abs 1 EO führen wird.

5. Der Verpflichtete kann die inhaltliche Fehlerhaftigkeit eines „bescheidfreien“ Rückstandsausweises im Weg von (grundsätzlich bei der Titelbehörde anzubringenden) Einwendungen rügen. Bis zur bescheidmäßigen Erledigung der Einwendungen kann die Exekution in sinngemäßer Anwendung des § 42 Abs 1 Z 1 EO aufgeschoben werden. Gibt die Behörde den Einwendungen statt, so ist die Exekution iSd § 39 Abs 1 Z 1 EO auf Antrag einzustellen, allenfalls iSd § 41 Abs 1 EO einzuschränken.

6. Sind nach der Ausfertigung eines („bescheidausführenden“ oder „bescheidfreien“) Rückstandsausweises anspruchsaufhebende oder -hemmende Umstände eingetre-

ten, so muss der Verpflichtete bei der Titelbehörde Einwendungen iSd § 35 EO anbringen; ein Oppositionsgesuch bei Gericht iSd § 40 EO kommt insoweit nicht in Betracht. Die Exekution kann dann iSd § 42 Abs 1 Z 5 EO auf Antrag aufgeschoben werden. Wird den Einwendungen stattgegeben, so ist die Exekution einzustellen bzw allenfalls einzuschränken (§ 35 Abs 4, § 41 Abs 1 EO).

7. Bei der Bekämpfung der Vollstreckung aus einem Rückstandsausweis wegen behaupteter Vollstreckbarkeitsmängel kommt der Funktion der Vollstreckbarkeitsbestätigung entscheidende Bedeutung zu. Insoweit ergeben sich erhebliche strukturelle Unterschiede zwischen den Rückstandsausweisen der Abgabenbehörden und solchen anderer Behörden bzw Körperschaften.

Will der Verpflichtete vorbringen, dass – obwohl ein abgabenbehördlicher Rückstandsausweis samt Vollstreckbarkeitsbestätigung ausgefertigt wurde – der Abgabenanspruch noch nicht vollstreckbar war, so hat er gem § 7 Abs 4 EO bei der Titelbehörde die Aufhebung der Vollstreckbarkeitsbestätigung zu begehren und die Aufschiebung (§ 42 Abs 2 EO) oder Einstellung (§ 39 Abs 1 Z 9 EO) der Exekution zu beantragen. Soweit es hingegen um die Rüge solcher Vollstreckbarkeitsmängel geht, die einem Verfahren nach § 7 Abs 4 EO nicht zugänglich sind, muss der Verpflichtete Einwendungen iSd § 36 EO erheben.

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Vollstreckbarkeitsmängeln bei („bescheidfreien“) Rückstandsausweisen anderer Behörden bzw Körperschaften spielt es eine Rolle, ob nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bereits vor materieller Vollstreckbarkeit des Anspruchs ein Rückstandsausweis ausgefertigt werden darf oder nicht. Nur wenn solches zulässig – und ein die Vollstreckbarkeit hemmender Rechtsbehelf zur Bestreitung des Rückstandsausweises gesetzlich vorgesehen – ist, kann der Verpflichtete mit einem Antrag iSd § 7 Abs 4 EO (Aufhebung der Vollstreckbarkeitsbestätigung) rügen, dass ungeachtet der noch offenen Rechtsbehelfsfrist eine Vollstreckbarkeitsbestätigung erteilt wurde.

Darf hingegen ein Rückstandsausweis überhaupt erst bei materieller Vollstreckbarkeit des Anspruchs ausgefertigt werden, so kommt eine unmittelbare Anwendung des § 7 Abs 4 EO insoweit nicht in Betracht. Da aber in solchen Fällen in Wahrheit die inhaltliche Richtigkeit des Rückstandsausweises bestritten wird, kann der Verpflichtete bei der Titelbehörde Einwendungen gegen die Vollstreckung anbringen.

Soweit es schließlich um solche Vollstreckbarkeitsmängel geht, die weder in einem Verfahren nach § 7 Abs 4 EO noch im Weg von Einwendungen gegen die Vollstreckung geltend gemacht werden können, muss der Verpflichtete Einwendungen iSd § 36 EO erheben.